

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 11

**Gesinnung und Sittlichkeit in
Hegels Rechtsphilosophie**

Von

Yuzhou Huang



Duncker & Humblot · Berlin

YUZHOU HUANG

Gesinnung und Sittlichkeit in Hegels Rechtsphilosophie

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Braunschweig
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 11

Gesinnung und Sittlichkeit in Hegels Rechtsphilosophie

Von

Yuzhou Huang



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 25

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-18180-3 (Print)

ISBN 978-3-428-58180-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und meiner Frau

Vorwort

Das vorliegende Buch stellt die überarbeitete Fassung meiner Arbeit dar, die im Sommersemester 2019/2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg. als Dissertation angenommen wurde.

Die Anfertigung der Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Dr. hc mult. Michael Pawlik, LL.M. (Cantab.) betreut, dem ich für die freundliche Betreuung zu großem Dank verpflichtet bin. Ich bin immer sehr dankbar und stolz, dass ich einen solchen Doktorvater habe. Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Matthias Jestaedt, der das Zweitgutachten angefertigt hat.

Mein besonderer Dank gilt Professor Xueping Zhu, der mich auf den Weg des Hegel-Studiums gebracht hat. Ebenso möchte ich mich bei Professor Wen Fan für seine kontinuierliche Unterstützung und Ermutigung bedanken. Vielen Dank auch an Herrn Matthias Schaum für die Freundlichkeit und Hilfe, die er uns immer gegeben haben. Ich danke Frau Margot Nostadt für ihre harte Arbeit und werde den Nachmittag, an dem sie mein Manuskript sorgfältig durchgesehen hat, nie vergessen. Ebenso bedanke ich mich bei meinen Kollegen und Kolleginnen Frau I-Ning Liao, Frau Yuanli Li, Frau Xueshuang Zhao, Herrn Peifeng Tang, Herrn Wen-Mao Peng, Herrn Jingye Huang, Herrn Yuan Lyu und Herrn Cheng Xu für die unermüdliche wechselseitige Unterstützung und ich bin mir sicher, dass wir uns immer an diese Tage in Freiburg erinnern werden.

Der Chinese Scholarship Council hat die Entstehung der Dissertation und die Drucklegung durch ein großzügiges Doktorandenstipendium (inklusive eines Druckkostenzuschusses) unterstützt. Ich danke den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Recht und Philosophie“ sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die freundliche Zusammenarbeit.

Ich widme das Buch meinen Eltern und meiner Frau, die mich bei der Erstellung der Arbeit liebevoll unterstützt haben.

University of Chinese Academy of Social Sciences,
Peking, im Juli 2021

Yuzhou Huang

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

Kapitel 1

Ungeduld des Meinens und Geduld des Begriffs 20

A. Meinung und Begriff: Die metaphysische Intention von Hegels Rechtsphilosophie ..	20
B. Das moderne Leben und der moderne Begriff der Meinung	26
C. Die Selbstbestimmung der Freiheit	34

Kapitel 2

Die Diagnose und die Kritik des Fanatismus 40

A. Hegels Kritik am politischen Fanatismus	45
B. Hegels Kritik am religiösen Fanatismus	55
C. Die Überwindung des Fanatismus: die konkrete Freiheit	63
D. Staat, Religion und öffentliche Meinung	66

Kapitel 3

Moralität und Sittlichkeit: Gewissheit und Wahrheit 75

A. Der moralische Standpunkt zwischen Subjektivität und Objektivität	78
B. Kritik an dem leeren Formalismus der Moralität	83
C. Gewissen und Sittlichkeit	91
I. Der Tod des Sokrates: Sokrates als Erfinder der Moralität	92
II. Die Stoiker und der reine Gedanke	95
III. <i>Rechtsphilosophie</i> und Protestantismus: Eigensinn	98
IV. Gewissen bei Kant und Fichte	102
V. Gewissensbegriff beim jungen Hegel	105
D. Dialektik des Gewissens in der <i>Phänomenologie des Geistes</i>	108
E. Dialektik des Gewissens in der <i>Rechtsphilosophie</i> : Zweideutigkeit des Gewissens ..	115

I. Gewissen und Sittlichkeit	117
II. Das formelle Gewissen und das wahrhafte Gewissen: Meinungen und sittliche Gesinnung	129

Kapitel 4

Öffentliche Meinung und Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft	140
A. Tapferkeit und Ehrlichkeit: Spannungen zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft	142
I. Antike und Moderne: Tapferkeit und Eitelkeit	142
II. Die Debatte des 18. Jahrhunderts: Sparta und der Luxus	145
III. Natur und Freiheit: Kant und Schiller	149
B. Der Staat und der Markt in der Rechtsphilosophie des jungen Hegel: ein wildes Tier	153
I. Hegels Rechtsphilosophie vor der Jenaer Zeit	154
II. Hegels Rechtsphilosophie in der frühen Jenaer Zeit	155
1. Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts	157
2. System der Sittlichkeit	164
a) Die natürliche Sittlichkeit	165
b) Das Negative, die Freiheit und das Verbrechen	169
c) Die Sittlichkeit	172
III. <i>Jenaer Systementwürfe I und Jenaer Systementwürfe III</i>	176
C. Bildung: der absolute Durchgangspunkt subjektiver Substantialität	182
D. Bildung und Gesinnungen in der Gesellschaft: Pöbel und Standesehre	196

Kapitel 5

Die öffentliche Meinung	204
A. Die Zweideutigkeit der öffentlichen Meinung	207
B. Die öffentliche Meinung und die Demokratie	215
C. Die öffentliche Meinung und die Gerechtigkeit	226
Zusammenfassung	234
Literaturverzeichnis	235
Sachverzeichnis	244

Einleitung

In seinem berühmten Aufsatz „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ betont Ernst-Wolfgang Böckenförde die Bedeutung der inneren „Bindungskräfte“ für ein politisches Gemeinwesen wie den Staat, indem er darauf hinweist, dass die Religion bis ins neunzehnte Jahrhundert die tiefste Bindungskraft der politischen Ordnung und des staatlichen Lebens war und dass sich, wenn die Sittlichkeit auf innerweltliche, säkulare Weise begründet und aufrechterhalten werden soll, die Frage stellt, aus welcher Quelle das staatliche Gemeinwesen seine Integrationskraft beziehen kann. Inwieweit kann ein Volk, das durch den Staat geeint ist, allein durch die Garantie der individuellen Freiheit überleben, wenn es kein der Freiheit vorausgehendes Band der Einheit gibt? Die befreiten Individuen müssen eine neue Gemeinsamkeit und Homogenität entdecken, damit der Staat nicht in inneren Zerfall gerät¹. Dies ist das sogenannte „Legitimitätsdefizit“² des modernen Staates, und es stellt sich die Frage, ob der institutionalisierte moderne Staat, „der für sich notwendig und ein über das subjektive Meinen und Belieben erhabenes Bestehen ist“³, noch eine subjektive sittliche Wurzel braucht.

Mit Rousseau könnte diese Frage auch dahingehend umformuliert werden, ob der moderne Staat noch der Tugend seiner Bürger bedarf. Braucht eine freiheitliche Ordnung eine innere Gesinnung, um aufrechterhalten zu werden? Hegels Rechtsphilosophie ist ein Produkt des Dialogs mit Rousseau, und die Komplexität von Hegels Herangehensweise an die Französische Revolution (und an Rousseau) spiegelt sich tatsächlich in seiner Behandlung von Gesinnung und Sittlichkeit wider. Für Hegel erweist sich die Figur Rousseaus als extrem komplex: Einerseits gründet Rousseau wie Hegel den Geltungsgrund des Rechts auf den Willen und betont die „Verwerfung der Natur“⁴ durch das Freiheitsgesetz, andererseits vertritt Rousseau ein ganzheitliches Ideal der Identität der Staatsbürger.⁵ Hegels Generation wuchs im Geist der Französischen Revolution auf, und Rousseau, der geistige Lehrer der Französischen Revolution, hatte natürlich einen grundlegenden Einfluss auf seine

¹ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1991, S. 42–65.

² Jean-François Kervégan, „Unsittliche Sittlichkeit? Überlegungen zum Böckenförde-Theorem und seiner kritischen Übernahme bei Habermas und Honneth“, in: *Philosophie der Republik*, hrsg. v. Pirmin Stekeler-Weithofer u. Benno Zabel, Tübingen 2018, S. 368.

³ *Rechtsphilosophie*, § 144, S. 293–294.

⁴ Manfred Riedel, *zwischen Tradition und Revolution*, Stuttgart 1982, S. 109.

⁵ Vgl. Michael Pawlik, „Hegels Kritik an der politischen Philosophie Jean-Jaques Rousseaus“, in: *Der Staat* 38/1(1991), S. 33.

Generation. Hegels Beurteilung der Französischen Revolution zeigt diese Komplexität, da er immer wieder zwischen revolutionären und konterrevolutionären Positionen zu oszillieren scheint. Dies spiegelt sich auch in Hegels Einschätzung der Französischen Revolution in seinen Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte wider:

„Solange die Sonne am Firmamente steht und die Planeten um sie herumkreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, d. i. auf den Gedanken stellt und die Wirklichkeit nach diesem erbaut. Anaxagoras hatte zuerst gesagt, daß der *voûç* die Welt regiert; nun aber erst ist der Mensch dazu gekommen, zu erkennen, daß der Gedanke die geistige Wirklichkeit regieren solle. Es war dieses somit ein herrlicher Sonnenaufgang. Alle denkenden Wesen haben diese Epoche mitgefeiert. Eine erhabene Rührung hat in jener Zeit geherrscht, ein Enthusiasmus des Geistes hat die Welt durchschauert, als sei es zur wirklichen Versöhnung des Göttlichen mit der Welt nun erst gekommen.“⁶

In einer seiner Notizen aus der Berliner Zeit kommentiert Hegel Walter Scotts Äußerung in dessen Schrift *Leben Napoleons*, Ursache und Zweck der Französischen Revolution sei, dass „[d]er Himmel zur Strafe der Sünden Frankreichs und Europas, und um dem menschlichen Geschlecht eine große Lehre zu geben, [...] die Macht und Gewalt solchen Menschen [überließ], die nur die Werkzeuge seiner Rache und seiner geheimen Absichten waren.“⁷ Hegel spottete über diese Aussage Scotts: Wenn die Sünden Frankreichs und Europas so groß gewesen wären, dass der gerechte Gott tatsächlich die furchtbarsten Strafen hätte verhängen müssen, dann wäre in diesem Fall eine Revolution geradezu unvermeidlich und kein neues Verbrechen, sondern nur eine Züchtigung eines alten. Scott verschleierte mit solchen anmaßenden Phrasen nur seine Unwissenheit. „Ebenso unbekannt scheinen ihm auch die charakteristischen Grundsätze zu sein, die das Wesen der Revolution bezeichnen und [die ihr] ihre fast unermessliche Macht über die Gemüter geben.“⁸ Andererseits kritisierte Hegel in Werken wie der *Phänomenologie des Geistes* und der Rechtsphilosophie die Französische Revolution, weil sie nach seiner Auffassung letztlich in Terrorismus, Fanatismus und in Robespierres von Abstraktion geprägte Tugendpolitik münde.

Die Revolution, die alle bestehende Ordnung zerstörte, erzeugte in der Gesinnung „einen Enthusiasmus des Geistes“⁹, der zwar erhaben, aber zugleich auch erschreckend war. Wie kann man die Schrecken der Französischen Revolution und Rousseaus Tugend gegenüberstellen, und ist Gesinnung in der modernen Welt noch nötig? Für Kant ist „eine Herrschaft über die Gemüter nach Tugendgesetzen“¹⁰ abzulehnen, die innere Loyalität des Bürgers ist bedeutungslos und kann als Mittel der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung aufgegeben werden. Dies besagt auch Kants berühmter Satz von einem „Volk von Teufeln“:

⁶ Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, S. 529.

⁷ Berliner Schriften 1818–1831, S. 566.

⁸ Berliner Schriften 1818–1831, S. 566.

⁹ Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, S. 529.

¹⁰ *Kant*, AA VI, S. 95.

„Nun ist die republikanische Verfassung die einzige, welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen, aber auch die schwerste zu stiften, vielmehr noch zu erhalten ist, dermaßen daß viele behaupten, es müsse ein Staat von Engeln sein, weil Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimer Form nicht fähig wären ... Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: ‚Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber ingeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten.“¹¹

Aber das einzelne Mitglied des Volks von Teufeln ist nicht dazu disponiert, „das Böse als Böses zur Triebfeder in seine Maxime aufzunehmen“¹², sondern es ist ein kluger Teufel, ein rationaler Nutzenmaximierer, d. h. eine solche Ordnung besteht aus „eine[r] Ansammlung rationaler Egoisten“.¹³ Für Kant bedarf die Errichtung einer freiheitlichen Ordnung keiner erhabenen Gesinnung, keiner übertriebenen anthropologischen Einschätzung der menschlichen Natur, solange der Staat in der Lage ist, einen Zwang wirksam um- und durchzusetzen, durch den das Individuum stets der Rechtsordnung unterworfen ist und ihm die Möglichkeiten eines gesetzlich verbotenen Verhaltens verwehrt werden. Da Kant die Innerlichkeit der Freiheit zu einem noch nie dagewesenen Grad an Radikalität steigert, ist die Gesinnung seiner Ansicht nach eine Form der Selbstbezüglichkeit. In der moralischen Sphäre zählt nur die Gesinnung, und nur Handlungen, die aus Achtung vor dem moralischen Gesetz entstehen, sind wirklich moralisch gut, so dass es in der moralischen Sphäre niemals ein Element der Heteronomie geben kann. Die moralische Gesinnung ist auch die absolute Subjektivität des Menschen; das Allerhöchste der moralischen Gesinnung kommt darin zum Ausdruck, „daß das Bestehende nichts taugt“¹⁴ und jedes rechtliche oder politische System neu konstituiert werden muss. Auf dem Gebiet der juristischen Gesetzgebung gibt es jedoch eine völlig andere Gesinnung als bei der moralischen Gesetzgebung. Im Bereich der juristischen Gesetzgebung sind die Mitbürger dem Willen eines anderen unterworfen, oder besser gesagt, in einem solchen Bereich sind wir nicht *Agierende*, sondern *Reagierende* unserer Handlungen,¹⁵ und in einem solchen Bereich kann man von uns überhaupt nicht erwarten, dass wir uns auf absolute Autonomie verlassen, um die uns vom juristischen Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen, sondern nur, dass wir nach einer klugen Berechnung eine vom Gesetz gebilligte Verhaltensweise wählen. Auf diese Weise greifen wir nicht in die Freiheit ein, die andere in ihren gesetzlichen Rechten genießen:

¹¹ Kant, AA VIII, S. 366.

¹² Kant, AA VI, S. 37.

¹³ Michael Pawlik, „Kants Volk von Teufeln und sein Staat“, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), Themenschwerpunkt: Recht und Sittlichkeit bei Kant, S. 270.

¹⁴ Eduard Gans, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte, Tübingen 2005, S. 43.

¹⁵ Michael Pawlik, „Kants Volk von Teufeln und sein Staat“, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), Themenschwerpunkt: Recht und Sittlichkeit bei Kant, S. 276.